

**II-13399** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



**BUNDESMINISTERIN**

für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz  
DR. CHRISTA KRAMMER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Telefon: 0222/711 72  
Teletex: 322 15 64 BMGSK  
DVR: 0649856

GZ 114.140/19-I/D/14/94

6074 /AB

1994 -04- 22

zu 6143 /J

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER  
Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Madeleine Petrovic und FreundInnen haben am 23. Februar 1994 unter der Nr. 6143/J an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Unterlassung der Korrektur von gezielten Fehlinformationen der Apotheker über die FSME-Impfung zum Nachteile der Konsumenten durch Funktionäre der Österreichischen Apothekerkammer gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Werden Sie als Aufsichtsbehörde Ihrer Aufsichtspflicht gegenüber der Österreichischen Apothekerkammer und deren Präsidenten nachkommen und für die objektive und vollständige Richtigstellung des Artikels "Zeckenschutz-Impfaktion 1992" durch die Apothekerkammer sorgen?
2. Werden Sie im Interesse des Konsumentenschutzes und der Arzneimittelsicherheit in Österreich geeignete Vorkehrungen treffen, damit derart gravierende Falschinformationen von Fachpersonal (hier der Apotheker) durch deren Standesvertretung nicht mehr vorkommen bzw. sofort berichtigt werden?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 2 -

Zu Frage 1:

Im Rahmen der Wahrnehmung der staatlichen Aufsicht über die Apothekerkammer ist lediglich zu prüfen, ob Organe der Apothekerkammer gegen bestehende Vorschriften verstoßen. Einen Verstoß gegen Rechtsvorschriften erblicke ich in der Publikation aus dem Jahre 1992 nicht.

Zu Frage 2:

Der angesprochene Artikel in der Apothekerzeitung berichtet von einer Pressekonferenz und gibt die Ergebnisse wissenschaftlicher Arbeiten wieder. Ein Verstoß gegen bestehende Rechtsvorschriften und somit einen Handlungsbedarf seitens der Aufsichtsbehörde ist hiebei für mich nicht erkennbar.

Ergänzend verweise ich in diesem Zusammenhang auf die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Grundrechte der Freiheit der Wissenschaft und Lehre, der Pressefreiheit und der Freiheit der Meinungsäußerung.

